



Satzung des Deutschen Chorverbandes e.V.

Präambel

Der Deutsche Chorverband e. V. wurde am 20.12.2004 durch Verschmelzung des Deutschen Sängerbundes von 1862 und des Deutschen Allgemeinen Sängerbundes von 1947, vormals Deutscher Arbeitersängerbund von 1908, gegründet.

Der Deutsche Chorverband e.V. vereint als Dach- und musikalischer Fachverband die Traditionslinien der beiden ehemaligen Sängerbünde und nutzt die daraus entstehenden Synergien, um generationsübergreifend den Auftrag zu erfüllen, Menschen zum Mittun in Chören anzuregen und einzuladen.

Der Deutsche Chorverband (im Folgenden: DCV) vereinigt als Dachverband Chorverbände und bundesweit tätige Fachverbände, Institutionen und Vereinigungen, die die Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen gewährleisten, sowie deren Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland und deutsche Chorverbände und deren Mitglieder im Ausland sowie Instrumental- und Tanzgruppen, die einem Mitglied angeschlossen sind.

§ 1 · Sitz des Verbandes

1. Der Verband trägt den Namen "Deutscher Chorverband e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 · Zweck und Aufgaben

1. Ziel des DCV ist, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe national wie international zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern. Dabei erfüllt der DCV den Zweck der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der musisch-kulturellen Bildung, des ehrenamtlichen Engagements sowie des internationalen Austauschs. Eine Aufgabe ist dabei die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch jugendpflegerische Maßnahmen im Bereich der kulturellen Bildung und der sozialen Erziehung.
2. Der DCV ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der DCV kann sich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke an anderen Körperschaften oder Gesellschaften beteiligen, solche gründen oder übernehmen.

§ 3 · Gemeinnützigkeit

1. Der DCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



2. Der DCV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt. Das Präsidium (§ 10) kann beschließen, dass den Mitgliedern des Präsidiums für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Dieser Beschluss wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Präsidiumsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz.
4. Der Satzungszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung von Kunst und Kultur (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 4 · Mitgliedschaft

1. Mitglieder des DCV sind
 - a) **ordentliche Mitglieder:**
 - aa) Chorverbände aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und aus dem Ausland mit ihren Mitgliedern sowie
 - bb) bundesweit tätige Fachverbände mit ihren Mitgliedern
 - b) **außerordentliche Mitglieder:**
 - aa) Institutionen und Vereinigungen
 - bb) Einzelpersonen
 - cc) Ehrenmitglieder
2. Über den Antrag auf Aufnahme gemäß § 4 Abs. 1 a) entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Über die Aufnahme nach § 4 Abs. 1 b) entscheidet das Präsidium und teilt seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung jährlich mit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung, Löschung aus dem entsprechenden Register oder Tod.
5. Der Austritt erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres und ist unter Wahrung einer halbjährigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären.
6. Die Mitglieder, die ihre in § 5 Abs. 2 und 3 auferlegten Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder das Ansehen des DCV schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung des DCV aus diesem ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Abschluss des verbandsinternen Rechtsweges zulässig.



§ 5 · Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a) haben das Recht, alle Vorteile, die der DCV erwirkt, in Anspruch zu nehmen; sie haben weiter das Recht zur Nutzung der Verbandseinrichtungen und zur Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen.
2. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des DCV zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen.

§ 6 · Organe des DCV

Organe des DCV sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Länderversammlung,
- das Präsidium.

§ 7 · Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DCV. An ihr nehmen die ordentlichen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 a) und die Mitglieder des Präsidiums mit Stimmrecht teil. Außerordentliche Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 b) können ohne Stimmrecht teilnehmen.
2. Ordentliche Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 a) aa) (Chorverbände) haben je angefangene 5.000 aktive Mitglieder eine Delegiertenstimme. Die maßgebliche Zahl der aktiven Mitglieder ergibt sich aus den Verbandsmeldungen an die Geschäftsstelle des DCV zum Stichtag 01.05. eines jeden Jahres.
3. Ordentliche Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 a) bb) (Fachverbände) haben je eine Stimme.
4. Die Deutsche Chorjugend hat fünf Delegiertenstimmen.
5. Delegierte dürfen maximal drei Stimmen auf sich vereinen.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung, wozu eine 3/4 -Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich ist. Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder der Finanzverwaltung gefordert werden, liegen in der Entscheidung des Präsidiums, das die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung über die Änderungen zu unterrichten hat.
 - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 10 a), b) und d)
 - c) Genehmigung des vom Präsidium zu erstattenden Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts



- d) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans
 - f) Beschluss über die Beitragsordnung, Beitragsanteile der Kinder- und Jugendchöre werden von der Deutschen Chorjugend zur Festsetzung durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen und zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen für die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen keinem Organ des DCV oder einem seiner Ausschüsse angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
 - h) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1 a)
 - i) Entscheidungen über Beteiligung, Gründung oder Übernahme gem. § 2 Abs. 3
 - j) Die Bestimmung der Aufgaben des DCV und die Festlegung von Zeit und Ort der Chorfeste und anderer, bundesweit wirksamer Veranstaltungen und Maßnahmen.
 - k) Beschluss über die Auflösung des DCV
7. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Hierauf ist in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen.

§ 8 · Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden und wird durch das Präsidium einberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und mit Begründung beantragt oder der Verbandszweck dies erfordert.
2. Die Einladung ist mit Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin jedem Mitglied schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Den ordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs. 1a) sind gleichzeitig die Beratungsunterlagen zugänglich zu machen. Den außerordentlichen Mitgliedern (§ 4 Abs. 1b) werden diese binnen einer Woche nach Eingang der Anmeldung bekannt gegeben.
3. Die Leitung übernimmt der Präsident / die Präsidentin oder ein Vizepräsident / eine Vizepräsidentin.
4. Das Präsidium kann Mitgliedern ermöglichen,
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.



5. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
6. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten getroffen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
7. Über die Versammlung ist je eine Niederschrift in Kurzform zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von der versammlungsleitenden Person sowie von der protokollführenden Person unterzeichnet wird.
8. Anträge, die mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle des DCV eingereicht werden, werden an die Delegierten zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung versendet.
9. Die Versammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 · Länderversammlung

1. Die Länderversammlung ist ein Beratungsorgan und besteht aus den Vorsitzenden bzw. Präsidenten / Präsidentinnen oder deren Stellvertretern / Stellvertreterinnen sowie den Vorsitzenden der Musikgremien der Chorverbände oder deren Stellvertretern / Stellvertreterinnen und zwei Vertretern / Vertreterinnen der Deutschen Chorjugend sowie den Mitgliedern des DCV-Präsidiums.
2. Die Länderversammlung soll einmal jährlich einberufen werden, im Übrigen, wenn ein Fünftel der Chorverbände dies beantragt oder der Verbandszweck dies erfordert. Sie wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin des DCV einberufen und geleitet. Von den Sitzungen der Länderversammlung wird ein Kurzprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer / von der Protokollführerin unterzeichnet wird.
3. Die Länderversammlung dient der innerverbandlichen Information und Beratung der zentralen Handlungsfelder und Leitlinien des DCV und gibt Empfehlungen für die Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, im Präsidium und in den Ausschüssen des DCV.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abstimmung zu zentralen Verträgen des DCV mit Wirkung für die Chorverbände. Dazu zählen insbesondere Verträge mit der GEMA und Versicherungen sowie andere Gesamt- und Rahmenverträge
- b) Wahl der zwei Vertreter / Vertreterinnen gemäß § 10 Abs. 1 c)



4. Die Länderversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Länderversammlung nicht beschlussfähig, so wird unmittelbar im Anschluss an diese Länderversammlung eine weitere Länderversammlung einberufen und durchgeführt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Länderversammlung hinzuweisen.
5. Die Länderversammlung gibt sich für die Durchführung der Versammlung eine Geschäftsordnung.

§ 10 · Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Vorstand gem. § 26 BGB:
 - aa) Präsident / Präsidentin,
 - bb) drei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen,
 - cc) Vizepräsident / Vizepräsidentin Finanzen,
 - b) dem / der Musikbeauftragten des DCV,
 - c) zwei Vertretern / Vertreterinnen der Länderversammlung,
 - d) bis zu fünf Beisitzern / Beisitzerinnen mit Fachaufgaben,
 - e) dem / der Vorsitzenden der DCJ oder dessen / deren Vertreter / Vertreterin.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB vertreten den Verband gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Das Präsidium wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin im Amt.
4. Wird die Position eines gewählten Präsidiumsmitgliedes während der laufenden Amtsperiode vakant, kann das Präsidium eine/n kommissarische/n Vertreter / Vertreterin bestimmen, der / die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
5. Die Aufgaben des Präsidiums bestehen insbesondere aus:
 - a) Führung der Geschäfte des Verbandes unter Mitwirkung der hauptamtlichen Geschäftsführung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit der Verbandsatzung und den gesetzlichen Bestimmungen
 - c) Entscheidungen über und Umsetzung aller Maßnahmen, die nicht durch Gesetz oder Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Gremien des Verbandes oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind



- d) Berufung, Beauftragung und Überwachung der hauptamtlichen Geschäftsführung
- e) Erlass einer Geschäftsordnung
- f) Einberufung von Arbeitstagungen
- g) Bildung, Zusammenstellung und Überwachung von Fachgruppen/Ausschüssen oder spezifischen Projektbeiräten zur Erledigung besonderer Aufgaben
- h) Entscheidung über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 b)

§ 11 · Geschäftsführung

1. Der Verband kann durch das Präsidium eine hauptberufliche Geschäftsführung bestellen.
2. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist besonderer Vertreter / besondere Vertreterin des Vereins im Sinne von § 30 BGB und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 12 · Deutsche Chorjugend

1. Die Deutsche Chorjugend (DCJ) ist die selbstständige Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre des DCV und hat eine eigene Satzung.
2. Die DCJ ist verantwortlich für die jugendpflegerische, jugendmusikalische und jugendpolitische Arbeit des DCV. In dieser Funktion ist sie bei allen Entscheidungen zur Kinder- und Jugendarbeit des DCV zu beteiligen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der DCV sich bei seiner Tätigkeit gegenüber Dritten auf § 2 Abs. 1 Satz 4 beruft.
3. Die DCJ soll sicherstellen, dass ihre Beschlüsse mit Satzung und Beschlusslage des DCV übereinstimmen.
4. Der Präsident / die Präsidentin des DCV ist Mitglied im Vorstand der DCJ. Er / sie kann sich von einem gewählten Mitglied des DCV-Präsidiums vertreten lassen.

§ 13 · Datenschutz

1. Der DCV speichert die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie gem. Art 6 Abs. 1 b) DSGVO zur Erfüllung der Mitgliedschaft und der Aufgaben des Verbandes.
Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:
 - Titel, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobil-Nr., E-Mail-Adresse)
 - bei Funktionsträgern: Funktion im Verband, Geburtsdatum, Eintritt in den Verband.Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen / der Betroffenen erhoben.



2. Für das Beitragswesen wird die Bankverbindung des Mitglieds (IBAN, BIC) gespeichert. Personenbezogene Daten dürfen vom Verband zur Erfüllung seines Verbandszweckes an die maßgeblichen Bankinstitute weitergegeben werden sowie an die DCV GmbH und an Versanddienstleister.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Der Verband stellt sicher, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt und dass nach Wegfall der Rechtsgrundlage die Daten unverzüglich gelöscht werden. Die Daten ausgeschiedener Mitglieder werden archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Bis zum Ablauf der steuerrechtlichen und buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen werden die Daten von Verbandsmitgliedern dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist gelöscht.

§ 14 · Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des DCV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
2. Es gilt § 7 Abs. 7 dieser Satzung entsprechend.
3. Bei Auflösung des DCV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen der DCJ oder deren Rechtsnachfolger zu, die / der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Sofern die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident / die Präsidentin und der / die für die Finanzen des Verbandes zuständige Vizepräsident / Vizepräsidentin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 · Salvatorische Klausel und Inkrafttreten

1. Sollte eine Bestimmung rechtsunwirksam sein, tritt an ihre Stelle eine Regelung, die dem Zweck der Satzung am nächsten kommt.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Registergericht in Kraft.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Deutschen Chorverbandes e.V. in Fulda am 04.11.2023 beschlossen.